

AUSGABE 08/2023

# rightmart Update

rightmart.

Die einfachste Kanzlei der Welt

## TOP ARTIKEL



WIDERRUF

von Thorsten Köhn

## Tesla: Fehler in Widerrufsbelehrung verlängert Widerrufsfrist

## WEITERE ARTIKEL

VERKEHRSRECHT

von Sascha Münch & Thorsten Köhn

## Unfallflucht ohne Personenschaden bald nur noch Ordnungswidrigkeit?

FLUGGASTRECHTE

von Sascha Münch

## Kein Einstieg, keine Kosten!

# Tesla: Fehler in Widerrufsbelehrung verlängert Widerrufsfrist



**Thorsten Köhn**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht

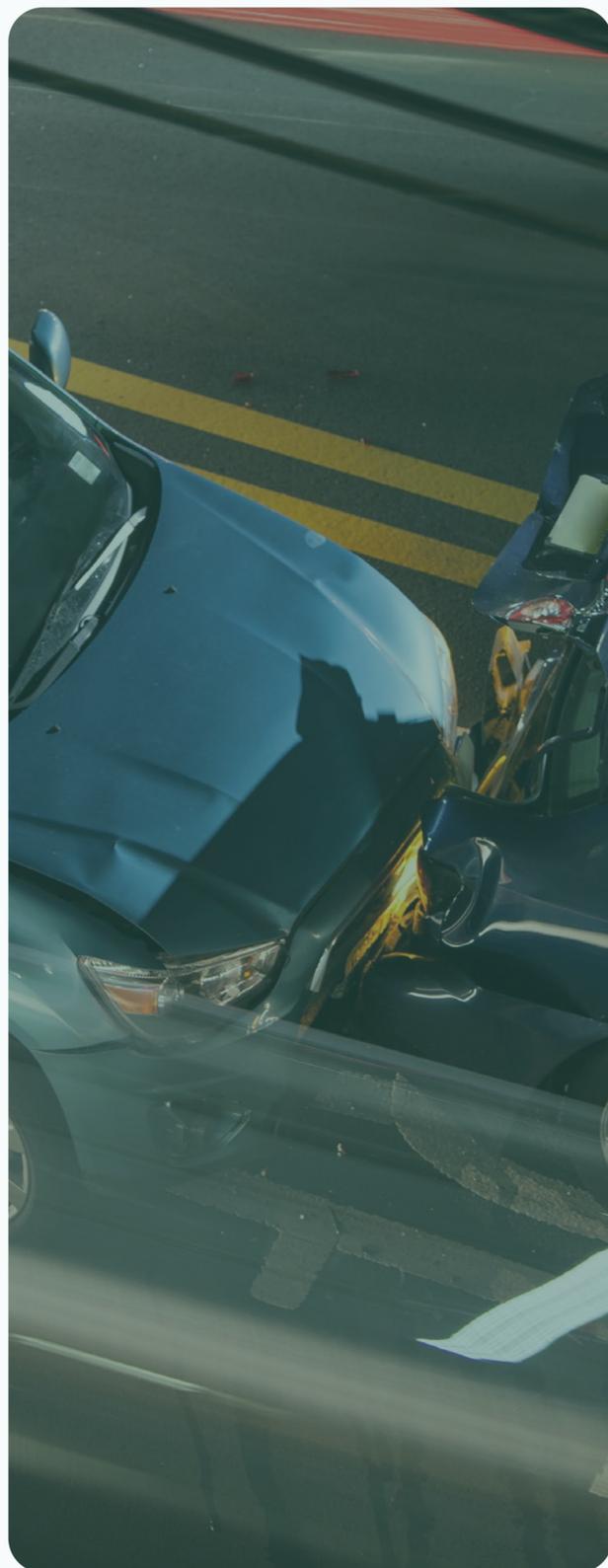
**Kein anderer Autobauer steht so für Elektromobilität wie Tesla. Doch das Image leidet: Zahlreiche Tesla-Halter:innen klagen über technische Unzulänglichkeiten. Dabei könnten viele von ihnen rein rechtlich kurzen Prozess machen und ihr Elektroauto gegen Erstattung des vollständigen Kaufpreises zurückgeben. Ein kleiner Formfehler – das Fehlen einer Telefonnummer – in der Widerrufsbelehrung macht es möglich.**

Auch wenn sich die Auffassung hartnäckig hält: Beim Autokauf existiert kein allgemeines Widerrufsrecht. Verbraucherverträge bei Fernabsatzgeschäften bilden da jedoch eine Ausnahme. Haben Fahrzeughalter:innen den Kauf ihres Privatfahrzeugs – ob neu oder gebraucht – über Fernkommunikationsmittel, sprich via Internet oder Telefon, abgeschlossen, kommt sehr wohl ein Widerrufsrecht mit einer 14-tägigen Widerrufsfrist zum Tragen. Eine gänzlich fehlende oder fehlerhafte Widerrufsbelehrung führt jedoch dazu, dass sich die Frist auf zwölf Monate und 14 Tage verlängert. So geschehen bei Tesla – aufgrund einer fehlenden Telefonnummer in Widerrufsbelehrungen, die bis zum 17. April dieses Jahres ausgestellt wurden.

Da Tesla seine Fahrzeuge zunehmend online vertreibt, profitiert eine Vielzahl rückgabewilliger Kundinnen und Kunden von der verlängerten Widerrufsfrist. Und nicht nur davon: Bereits gezahlte Umweltboni zur Förderung der Elektromobilität dürfen behalten werden. Und auch in Sachen Wertersatz und Nutzungsentschädigung müssen die Käufer:innen nicht zurückstecken. Zum einen setzt ein Wertersatz eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung voraus. Zum anderen muss eine Nutzungsentschädigung bei einem derartigen Widerruf grundsätzlich nicht gezahlt werden. Sie haben also Anspruch auf Erstattung des vollen Kaufpreises gegen Rückgabe des Wagens.

Eine Widerrufswelle ist demnach nicht auszuschließen. Die Tatsache, dass Tesla bereits verlängerte Widerrufe akzeptiert, erleichtert das Vorgehen bei fehlerhafter Widerrufsbelehrung dabei enorm – es kann als Schuldeingeständnis gewertet werden. Wichtig ist für unzufriedene Kundinnen und Kunden allerdings, sich kurzfristig für oder gegen ein Vorgehen zu entscheiden. Immerhin ist ein Widerruf für Fahrzeuge, trotz Verlängerung, nur zeitlich begrenzt möglich.





# Unfallflucht ohne Personenschaden bald nur noch Ordnungswidrigkeit?



**Sascha Münch**

Managing Partner, Rechtsanwalt & Notar a.D.



**Thorsten Köhn**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann hat eine klare Vorstellung, wenn es um Unfallflucht nach Parkremplern und Co., sprich ohne Personenschaden, geht: Derartige Verstöße sollen künftig lediglich als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und nicht länger als Straftat nach § 142 StGB. Mit diesem Vorschlag stößt er jedoch auf wenig Fürsprecher – obgleich seines Erachtens eine Umsetzung Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte entlasten würde. Die Reform des § 142 entfacht bereits seit geraumer Zeit Diskussionen. Die Ansichten von Versicherern und Anwaltschaft könnten dabei unterschiedlicher nicht sein. Grund genug für uns, das Thema auch hier einmal auf das Tableau zu bringen.

Dass der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) als einer der Hauptkritiker auftritt, verwundert nicht. Rechtsschutzversicherer verbinden mit der Herabstufung von Unfallflucht als Ordnungswidrigkeit einen enormen Kostenanstieg. Und tatsächlich dürften sie neben den Geschädigten selbst ebenfalls als Leidtragende bei Durchsetzung einer solchen

Reform hervorgehen. Immerhin muss eine Ordnungswidrigkeit von Rechtsschutzversicherern grundsätzlich gedeckt werden – ohne jegliche Regressmöglichkeiten. Dabei dürfe bei derartigen Vorfällen aber gerade die Möglichkeit der Beweissicherung nicht eingeschränkt werden, mahnt GDV-Hauptgeschäftsführer Jörg Asmussen. Er zielt damit vor allem auf Unfälle ab, die auf Drogen- und/oder Alkoholkonsum zurückzuführen sind und dementsprechend nicht als Bagatelldelikt gewertet werden könnten.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hält dagegen: Die jetzige Gesetzeslage gewährleiste weder eine bessere Strafverfolgung noch trage sie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei. § 142 StGB schütze lediglich zivilrechtliche Ansprüche – und hier greife der Gesetzgeber mit einer Strafandrohung nach dem Strafrecht im Falle von Bagatellschäden zu hoch, heißt es vonseiten des DAV. Eine digitale Meldestelle – so ein Alternativvorschlag des Bundesjustizministeriums – hält man dort für eine geeignete Möglichkeit, derartige Unfälle zwecks Schadensregulierung anzumelden.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Sanktionsmöglichkeiten bei Ordnungswidrigkeiten (Bußgelder, Fahrverbote, Punkte in Flensburg) sehen wir einerseits geeignete Rechtsmittel als gegeben an – verschließen uns andererseits aber auch nicht den Sorgen der Versicherer. Ganz im Gegenteil: Wir halten die Kritik für durchaus berechtigt, zumal die Ziele der Reform – die Entlastung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten – zumindest teilweise infrage gestellt werden dürfen. Insbesondere vor dem Hintergrund vermehrter Einsprüche gegen Bußgeldbescheide. Mit einem Anstieg wäre hier jedenfalls zu rechnen.

Das Für und Wider zeigt, dass es bei der Reform noch Optimierungsbedarf gibt. Sollte sie aber in ihrer jetzigen Form – wenngleich wir davon keinesfalls ausgehen – umgesetzt werden, sind für Versicherer schlanke und effiziente Prozesse bei der rechtlichen Fallabwicklung von großer Bedeutung. Wir sind uns dessen bewusst und als führende Legal Tech-Kanzlei für Verbraucherrecht auch darauf bestens vorbereitet.

# Kein Einstieg, keine Kosten!



**Murat Kilinc**

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Verkehrsrecht

Bei nicht angetretenem Flug hat der Fluggast Anspruch auf Erstattung der Kosten, die die Airline durch Nichtbeförderung eingespart hat (BGH, Urteil vom 1. August 2023, Az. X ZR 118/22). Die Entscheidung aus Karlsruhe ist vor allem für Billigflüge von Bedeutung – setzt sich der Gesamtpreis doch überwiegend aus Steuern und Gebühren zusammen. Werfen wir einen genaueren Blick auf das Urteil.

Ein Fluggast erschien, ohne im Vorfeld von der Buchung zurückzutreten oder diese offiziell zu kündigen, nicht am Abflug-Gate. Daraufhin hob das Flugzeug ohne ihn ab. Der Reisende war dennoch der Meinung, dass ihm mindestens die Kosten, die die Fluggesellschaft aufgrund seines Fernbleibens eingespart hat, zu erstatten sind – in erster Linie Steuern und Gebühren. Die machten immerhin rund zwei Drittel des Ticketpreises aus. Der BGH schloss sich der Auffassung des Klägers in seinem Urteil an.

Die Entscheidung stützte der 10. Zivilsenat auf § 812 Abs. 1 S.1 BGB in Verbindung mit den Regelungen des Werkvertragsrechtes; dort insbesondere § 648 Satz 1 BGB. Nach der Entscheidung liegt folglich eine ungerechtfertigte Bereicherung der Fluggesellschaft im Hinblick auf

Aufwendungen vor, die sich nach einer Kündigung im Sinne des Paragraphen 648 Satz 1 BGB einsparen lassen.

Interessant ist in diesem Kontext insbesondere, dass bereits das Nichterscheinen am Gate eine konkludente Kündigungserklärung ist, die die Rechtsfolgen des § 812 BGB auslöst. Einer ausdrücklichen Kündigungserklärung bedürfte es nicht zusätzlich.

Dem Argument der Fluggesellschaft, dass die Preiskalkulation keinen Aufschluss über einzelne Posten liefere – eine teilweise Erstattung deshalb nicht infrage komme – erteilten die Richter:innen eine Absage. Es bestehe kein gesetzliches Erfordernis für eine Kalkulation. Zwar dürfe der Airline kein Nachteil durch die Kündigung des Fluggastes entstehen – Profit dürfe sie aber ebenso wenig einfahren. Das jedoch sei bei Einbehalten des vollen Ticketpreises der Fall.

Das BGH-Urteil erscheint auf den ersten Blick ziemlich pedantisch und kleinteilig. Bei genauerer Betrachtung ist die Entscheidung jedoch ein gelungenes Beispiel dafür, wie detailgenau der BGH das Verbraucherrecht zugunsten selbiger betrachtet und auslegt.



RIGHTMART NEWSROOM

# Ein Update im Monat zu wenig?

Unsere Redaktion bereitet tagesaktuell Neuigkeiten, Urteile und Kurioses in sechs Lebensbereichen für Verbraucher:innen auf. Ist Ihnen ein News-Update im Monat zu wenig? Dann schauen Sie gerne bei uns im Newsroom vorbei.



Wohnen & Bauen



Arbeit & Soziales



Verkehr & Reisen



Sonderfälle & Skandale



Finanzen & Versicherungen



Rechtsfragen & Verträge

Zum Newsroom



EINE KANZLEI, FÜR ALLE FÄLLE

# Für einen Rechtsmarkt, der gerecht ist.

Als Legal Tech-Kanzlei für Verbraucherrecht arbeitet rightmart seit 2015 daran, Verbraucher:innen den Zugang zum Recht zu vereinfachen. Mit Unterstützung von weiteren Kanzleien und Rechtsschutzversicherern und mithilfe von Technologie und Daten verarbeiten wir pro Jahr mehr als 80.000 Fälle – immer mit dem Ziel vor Augen, mehr Chancengleichheit auf dem Rechtsmarkt zu ermöglichen.

240+

Mitarbeitende

35+

Rechtsanwältinnen &  
Rechtsanwälte

10+

Fachanwalt-  
schaften

10+

Rechtsgebiete +  
Massenfälle



Miet- und WEG-Recht



Immobilienrecht



Bank- und Kapitalmarktrecht



Arbeitsrecht



Familienrecht



Versicherungsrecht



Verkehrsrecht



Erbrecht



Zivilrecht



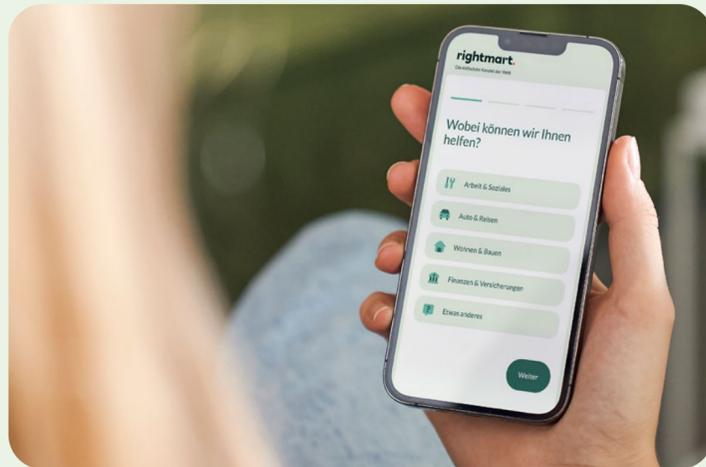
Sozialrecht



Massenfälle (Diesel-Skandal, Wirecard-Skandal, PKV etc.)

# In vier einfachen Schritten zum Recht.

Mit dem rightmart Prinzip etablieren wir einen Weg, der allen einen einfachen Zugang zum Recht ebnet. Ob telefonisch, digital oder persönlich: Für unsere Mandant:innen ist unsere Dienstleistung stets hürdenlos, transparent und auf Augenhöhe.



## 1 Rechtsproblem

Im Erstkontakt online, am Telefon oder vor Ort erfahren Sie, ob eine rechtliche Vertretung sinnvoll und erfolgversprechend ist.

- ✓ Rechtsproblem einordnen
- ✓ Ablauf besprechen
- ✓ Beratungstermin vereinbaren

## 2 Beratungstermin\*

Im Beratungstermin besprechen wir weiterführende Details sowie ein mögliches Vorgehen und klären ggf. Kostenfragen.

- ✓ Anliegen konkretisieren
- ✓ Erfolgsaussichten beurteilen
- ✓ Ggf. Kostenmodell wählen

## 3 Vorbereitung

Sie übermitteln uns alle benötigten Dokumente und Daten. Wir kümmern uns um die Vorbereitung der rechtlichen Vertretung.

- ✓ Unterlagen übermitteln
- ✓ Letzte Detailfragen klären
- ✓ Transparente Kostenübersicht

## 4 Vertretung

Bei vollständiger Akte starten wir mit der außergerichtlichen oder gerichtlichen Vertretung und melden uns mit Updates zu Ihrem Fall.

- ✓ Rechtliche Vertretung
- ✓ Persönliche Betreuung
- ✓ Regelmäßige Updates

\*entfällt in einigen Fallgruppen

AUSGABE 08/2023

# rightmart Update

rightmart.

Die einfachste Kanzlei der Welt

Ihre persönlichen Ansprechpartner für Kooperationen:



Tim Wolters, MBA  
Head of BD & Strategy (B2B)

0421 / 33 100 365  
twolters@rightmart.de



Jan Frederik Strasmann, LL.M.  
Managing Partner

0421 / 33 100 363  
jstrasmann@rightmart.de

4,5/5,0



Basierend auf über  
3.100 Bewertungen



4,6/5,0



Basierend auf über  
800 Bewertungen



BEST OF  
LEGAL  
2022

TECHNOLOGY & DATA  
1. PLATZ  
rightmart



BEST OF  
LEGAL  
2022

NACHHALTIGKEITS-  
PROJEKTE  
3. PLATZ  
rightmart

